

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Der Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1056

per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: STV: 50.21.20 mx-zö LKT: 402.40 RcI/S
(bei Antwort bitte angeben)

09. Juli 2010

Einsatz und Abrechnung von Ein-Euro-Jobbern - Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

Ihr Schreiben vom 05.05.2010; Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrter Herr Vogt,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu Fragen der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Bereich des SGB II („Ein-Euro-Jobs“) abgeben zu können, bedanken wir uns.

Allgemeines

Die Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung sollen die schrittweise Heranführung von ALG II-Leistungsbeziehern mit multiplen Vermittlungshemmnissen an den sogenannten ersten Arbeitsmarkt unterstützen. Einer möglichen Arbeitsentwöhnung soll entgegengewirkt und der (Wieder-) Einstieg in Beschäftigung durch regelmäßige Arbeit mit einem regelmäßigen Tagesablauf gefördert werden.

Die ARGE n und Optionskommunen in Schleswig-Holstein haben in den unterschiedlichsten Bereichen Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung geschaffen. Eine ausführliche Stellungnahme des Kreises Nordfriesland hierzu liegt Ihnen bereits vor.

Das SGB II sieht eine Einschränkung der Träger auf bestimmte Rechtsformen oder Gruppen nicht vor. Neben kommunalen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden oder Vereinen können auch privatrechtlich organisierte Träger (z. B. Pflegeeinrichtungen) in Betracht kommen. Voraussetzung ist, dass sie gemeinnützig, zuverlässig und ausreichend finanziell leistungs-

fähig sind, über eine maßnahmegerechte Ausstattung verfügen und die Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sicherstellen können.

Die Arbeitsgelegenheiten verfolgen – den Vorgaben des § 16d SGB II entsprechend – unterschiedliche Ziele. Zu nennen sind etwa Sozialwerkstätten, die Teilnehmer mit größeren Defiziten zielgerichtet fördern und fordern, sowie Arbeitsgelegenheiten in Kooperationsbetrieben und auswärtigen Einsatzstellen, die eine größere Nähe zum ersten Arbeitsmarkt herstellen. Zudem gibt es speziell geschaffene Arbeitsgelegenheiten, die beide Ziele kombinieren. Dies sind etwa Sozialkaufhäuser oder Werkstätten für die Aufbereitung von Spielzeug.

Die Träger der Maßnahmen werden schon mit der Antragsstellung aufgefordert, die Förder Voraussetzungen für die Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung in einem Maßnahmenkonzept, Personalkonzept und einer Kostenkalkulation begründet darzulegen und zu dokumentieren. Aus dem Maßnahmenkonzept soll sich ergeben, dass die Arbeitsgelegenheiten nachrangig, zusätzlich und wettbewerbsneutral sind. Standardisierte Vordrucke tragen hier zur Sicherstellung der Vorgaben schon vor Entscheidung über die Förderung einer Stelle bei

In einem dem Antrag folgenden Gespräch mit dem Träger wird gegebenenfalls das Konzept angepasst, die Platzzahl festgelegt und die Höhe der Maßnahmeteilnehmerpauschale verhandelt. Der Entscheidung über den Antrag wird stets eine fachliche Stellungnahme zu Grunde gelegt.

Eine durch die ARGE n bzw. Optionskommunen einerseits und den Träger andererseits zu unterzeichnende Leistungsvereinbarung regelt die wesentlichen Inhalte und Bedingungen der Maßnahme.

Durch einzureichende Meldebögen für jede Einsatzstelle verpflichtet sich der Träger, die Teilnehmer nur die gemeldeten und der Leistungsvereinbarung entsprechenden Tätigkeiten ausführen zu lassen.

Die Ausführung der Maßnahmen vor und während der Förderung überwacht die Fachaufsicht durch regelmäßige (Außen-)Prüfungen. Diese profitiert hier von ebenfalls standardisierten Informationsverarbeitungsprozessen und zentral erstellten Checklisten.

Teilnehmer eine Arbeitsgelegenheiten verbleiben weiterhin in der Betreuung des zuständigen Vermittlers der ARGE bzw. Optionskommune. Hierdurch können Abweichungen schnell erkannt und beseitigt werden. Dazu wird die Einhaltung der Förderrichtlinien durch unangemeldete Trägerprüfungen sichergestellt.

Besonderes Augenmerk wird auf die Betreuung der Teilnehmer bei Maßnahmen in auswärtigen Einsatzstellen beziehungsweise Kooperationsstellen, etwa in Einrichtungen der Altenpflege oder bei der Einzelförderung in Schulen gelegt. Da gerade hier die Einhaltung der Erfordernisse des öffentlichen Interesses, der Zusätzlichkeit und der Wettbewerbsneutralität besonders notwendig ist, ist ein besonderes, schriftliches Zustimmungsverfahren eingeführt worden.

Dazu kommt es zu einer unterstützenden Beteiligung der - soweit vorhanden - Betriebs- und Personalräte (in der Altenpflege auch die Heimbeiräte). In Einzelfällen werden zudem auch Unbedenklichkeitsbescheinigungen der entsprechenden Kammern angefordert. Durch regelmäßige Gespräche zwischen den Trägern und den Teilnehmern wird ebenfalls die Einhaltung des genehmigten Rahmens der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen überprüft. Soweit ein Fehlverhalten vorliegt, wird dies der ARGE gemeldet und ggf. weiterverfolgt.

Beispiel Berichte

- / Mit den beigefügten Berichten der ARGEn aus den kreisfreien Städten wird dem Sozialausschuss ein detaillierter Einblick in das Aufgabenfeld der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Bereich des SGB II gegeben.

Aus Sicht der beiden Verbände sind diese Arbeitsgelegenheiten bei Beachtung der Voraussetzung der Zusätzlichkeit und der Wettbewerbsneutralität unverzichtbar für die öffentliche Daseinsvorsorge und verzeichnen in der Praxis einzelne Erfolge. Auch wenn es nicht die Regel ist, werden in Einzelfällen „Ein-Euro-Jobber“ aus der Maßnahme heraus in eine Beschäftigung übernommen, so dass sich bei allem bürokratischen Aufwand, der auch in den Verwaltungen des kreisangehörigen Bereiches entsteht, dieses arbeitsmarktpolitische Instrument durchaus rechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Claudia Zempel
Städteverband Schleswig-Holstein

Im Auftrag


Dr. Johannes Reimann
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Hinweis: Die Berichte können im Ausschussbüro - Zimmer 138 - eingesehen werden.